

Gemeinde Grosswangen

Bau- und Zonenreglement

Teiländerung Arbeitszone «Feld»

**Anpassung Art. 3 «Zoneneinteilung», Art. 12 «Arbeitszone, A», Art. 19 «Grünzone, Gr» und Art. 19a «Grünzone Ächerlig, GrA» sowie Einführung Art. 20a «Grünzone Gewässer-
raum, Gr-G» und Art. 21a «Freihaltezone Gewässerraum, Fr-G»**

Vom Gemeinderat am 23. Mai 2024 zur öffentlichen Auflage verabschiedet

Öffentliche Auflage vom 3. Juni 2024 bis 2. Juli 2024

Von den Stimmberechtigten beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Beat Fischer

.....
René Unternährer

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. am genehmigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Grosswangen (Ausgabe vom Februar 2018) wird wie folgt angepasst resp. ergänzt (Änderungen in [blau](#)):

Art. 3 Zoneneinteilung

¹ Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nicht um Wald handelt, in folgende Zonen eingeteilt (Grundnutzungen):

Bauzonen:		Abk.
[...]	[...]	[...]
o)	Grünzone Allgemein	Gr-A
o1)	Grünzone Ächerlig	Gr-Ae
[...]	[...]	[...]

Nichtbauzonen:

p)	Landwirtschaftszone	Lw
q)	Reservezone, Übriges Gebiet A/C	R/ÜGA/ÜGC

Schutzzonen:

r)	Kommunale Naturschutzzone	Ns
----	---------------------------	----

Überlagernde Zonen:

s)	Grünzone Gewässerraum¹	GG
t)	Grünzone Gewässerraum	Gr-G
u)	Freihaltezone Gewässerraum	Fr-G

² Die Zonen sind im Zonenplan Siedlung 1 : 2'000 sowie im Zonenplan Landschaft 1:10'000 festgehalten, die Bestandteile dieses Reglements sind.

Art. 12 Arbeitszone A

¹ Nutzung: Industrielle Bauten und Anlagen; eine Wohnung ist nur für den Betriebsinhaber oder für betrieblich an den Standort gebundenes Personal zulässig. Sie muss in den zu erstellenden Industrie- oder Gewerbebau integriert werden, wobei das Gebäude einen industriell-gewerblichen Charakter beibehalten muss.

² Art und Weise der Bauten und Anlagen werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fallweise festgelegt. Folgende Höhenkoten bzw. Firsthöhen [resp. Gesamthöhen \(ab Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung\)](#) dürfen nicht überschritten werden:

a)	Arbeitszone Schutzmatte	540 m. ü. M.
b)	Arbeitszone Mooshof	554 m. ü. M.

¹ Dorfzone «Badmatt» (gemäss RRE Nr. 113 vom 27.01.2017)

- c) Arbeitszone Feld, Nord (Teilparzelle Nr. 699) 17.0 m
- Arbeitszone Feld, Süd (Teilparzelle Nr. 1484) 14.0 m

Im Bereich der Gewässer gilt als Zonenrandbepflanzung gemäss Art. 39 BZR der ökologisch gestaltete Gewässerraum.

Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen, der gestützt auf das Umgebungskonzept der LAND SCHAFFT GmbH, Sursee vom 28. März 2024 die konkrete Aussen- und Freiraumgestaltung insbesondere bezüglich der Lage und des Verlaufs des massgebenden und auszuführenden Terrains, der Bepflanzung und der Materialisierung aufzeigt. Die Gemeinde kann im Baubewilligungsverfahren zusätzliche Auflagen erlassen.

- d) Alle anderen Arbeitszonen 14 m

Betrieblich bedingte Mehrhöhen sind zu begründen.

³ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 19
Grünzone Allgemein
Gr-A

¹ Zweck: Die Grünzone dient der Sicherung der Grundwasserschutzzone Trautheim und bezweckt die Freihaltung des Uferbereichs entlang des Heubächlis.

² Nutzung: Extensive landwirtschaftliche Nutzung gemäss dem Schutzzonenreglement. Keine Bauten und Anlagen zulässig (ausgenommen für die Grundwasserfassung).

³ Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen.

⁴ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 19a
Grünzone Ächerlig
Gr-Ae GrA

¹ Zweck: Die Grünzone Ächerlig dient der Freihaltung des Waldrands im Gebiet Ächerlig.

² Nutzung: Bestockung (ökologischer Ausgleich).

³ Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.

⁴ Empfindlichkeitsstufe: III

Art. 20
Grünzone Gewässerraum
GG²

¹ Die Grünzone Gewässerraum dient der Freihaltung der Gewässerräume und überlagert die jeweilige Grundnutzung.

² Die zulässige Nutzung bestimmt sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes.

² Dorfzone «Badmatt» (gemäss RRE Nr. 113 vom 27.01.2017)

Art. 20a
Grünzone Gewässerraum
Gr-G

- ¹ Die Grünzone Gewässerraum (Gr-G) bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
- ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes.

Art. 21a
Freihaltezone Gewässerraum Fr-G

- ¹ Die Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Freihaltezone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert.
- ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).